## **Beglaubigte Abschrift**

Urkundenverzeichnis Nr. 493 Jahrgang 2022



Verhandelt

zu Hannover am 22. März 2022

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Ulrich Haupt

mit dem Amtssitz in 30159 Hannover, Landschaftstraße 6,

erschienen heute, jeweils ausgewiesen durch gültigen Lichtbildausweis:

- 1. Herr Christian Volker Witt, geboren am 10.03.1971, wohnhaft in Gräfelfing, dienstansässig: Osterriede 7, 30827 Garbsen,
- 2. Herr Dr. Klaus Tilmann Fiedler, geboren am 02.05.1971, wohnhaft in Wiesbaden, dienstansässig: Osterriede 7, 30827 Garbsen,

jeweils mit der Erklärung, nicht für sich persönlich, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für die

#### LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft

mit Sitz in Hannover, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 110740 zu handeln, wegen der Vertretungsbefugnis auf das vorbezeichnete Register verweisend.

Die Frage nach einer Vorbefassung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des nachfolgenden

#### Umwandlungsplans

und erklärten:

#### Umwandlungsplan

der

# LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft

betreffend die formwechselnde Umwandlung

in die

Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) zur

LPKF Laser & Electronics SE

#### Präambel

- (1) Die LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft ("LPKF AG" oder "Gesellschaft") ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 110740 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Garbsen, Deutschland. Ihre Geschäftsanschrift lautet Osteriede 7, 30827 Garbsen, Deutschland. Die Aktien der Gesellschaft sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Lasersystemen, Maschinen, elektronischen Bauteilen und Geräten einschließlich der dazugehörigen Software sowie die Herstellung und der Vertrieb von mit Lasersystemen gefertigten Bauteilen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.
- (3) Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum heutigen Datum EUR 24.496.546,00 und ist eingeteilt in 24.496.546 Stückaktien (ohne Nennbetrag). Der rechnerische Anteil je Aktie am Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1,00. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der LPKF AG sind die Aktien als Inhaberstammaktien ausgegeben.
- (4) Die LPKF AG soll gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("SE-VO") in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt werden. Bei dieser Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 ("SEAG") sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 ("SEBG") zur Anwendung.
- (5) Der Rechtsformwechsel in eine Europäische Gesellschaft entspricht der bisherigen Strategie der Gesellschaft, sich international zu positionieren. Die SE ist eine international, besonders in Europa, anerkannte Rechtsform. Sie steht als supranationale Rechtsform für eine moderne und international ausgerichtete Gesellschaft und fördert als solche eine internationale Unternehmenskultur. Die Identifikation insbesondere ausländischer Mitarbeiter mit dem LPKF-Konzern kann hierdurch weiter gestärkt werden. Auch stellt die SE eine attraktive Rechtsform für internationale Vertragspartner sowie für die Gewinnung qualifizierter Arbeitskräfte dar.

Schließlich kann die bewährte Corporate Governance-Struktur im dualistischen Leitungssystem weitergeführt werden.

(6) Der Vorstand der LPKF AG stellt daher folgenden Umwandlungsplan auf:

#### § 1

# Umwandlung der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft in die LPKF Laser & Electronics SE

- (1) Die LPKF AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt.
- (2) Die LPKF AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Garbsen, Deutschland. Sie hat mit der LPKF Laser & Electronics d.o.o. mit dem Sitz in Polica, Slowenien, und der Geschäftsanschrift Polica 33, 4202 Naklo, Slowenien, Firmennummer 5711096000, seit wenigstens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ("EU") unterliegende Tochtergesellschaft. LPKF hält seit 2014 unmittelbar 100 % der Geschäftsanteile an der LPKF Laser & Electronics d.o.o. und übt somit beherrschenden Einfluss auf die LPKF Laser & Electronics d.o.o. aus, womit die Voraussetzungen für eine formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO erfüllt sind.
- (3) Infolge der formwechselnden Umwandlung wird die Gesellschaft weder aufgelöst noch wird eine neue juristische Person gegründet. Vielmehr sind LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft und LPKF Laser & Electronics SE ("LPKF SE") identische Rechtsträger. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nach Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung unverändert fort. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der Aktien in Börsenindizes.
- (4) Die LPKF SE wird wie die LPKF AG über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) Variante 1 und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) besteht.

#### § 2

#### Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, dem Handelsregister des Amtsgerichts Hannover, wirksam ("Umwandlungszeitpunkt").

# § 3 Firma, Sitz und Satzung

- (1) Die Firma der SE lautet LPKF Laser & Electronics SE.
- (2) Der Sitz der LPKF SE ist in Garbsen, Deutschland; dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.
- (3) Die LPKF SE erhält die als **Anlage 1** angefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.

#### § 4

# Grundkapital, genehmigtes und bedingtes Kapital, Satzungsänderungen, keine Barabfindung

- (1) Das gesamte Grundkapital der LPKF AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 24.496.546,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien (derzeitige Stückzahl 24.496.546) wird zum Grundkapital der LPKF SE. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00 je Stückaktie) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.
- (2) Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der LPKF AG sind, werden Aktionäre der LPKF SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der LPKF SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der LPKF AG beteiligt sind. Rechte Dritter, die an Aktien der LPKF AG oder auf deren Bezug bestehen, setzen sich an den Aktien der LPKF SE fort.
- (3) In der Satzung der LPKF SE entsprechen jeweils zum Umwandlungszeitpunkt
  - a. die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der LPKF SE gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der LPKF AG gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der LPKF AG;
  - b. der Betrag und die Anzahl der Aktien des genehmigten Kapitals der LPKF SE gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der LPKF SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des genehmigten Kapitals der LPKF AG gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der LPKF AG;

c. der Betrag und die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals der LPKF SE gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der LPKF SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals der LPKF AG gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der LPKF AG;

d.

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals, der Beträge und der Anzahl der Aktien des genehmigten Kapitals und des bedingten Kapitals der LPKF AG gelten auch für LPKF SE.

- (4) Der Aufsichtsrat der LPKF AG (hilfsweise der Aufsichtsrat der LPKF SE) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Änderungen sowie etwaige Änderungen, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, jeweils, soweit sie nur die Fassung der Satzung betreffen, in der Fassung der diesem Umwandlungsplan beigefügten Satzung der LPKF SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen.
- (5) Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird keine Barabfindung angeboten, da ein solches Angebot auf Barabfindung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

# § 5 Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der LPKF AG

# Beschlüsse (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen) der Hauptversammlung der LPKF AG gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind,

(2) Dies gilt insbesondere für

unverändert für die LPKF SE fort.

(1)

- die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 8 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auch unter Ausschluss eines Andienungsrechts und zur Verwendung eigener Aktien auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre und
- die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 11 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre.

Die vorstehend genannten Ermächtigungen beziehen sich infolge der Umwandlung ab dem Umwandlungszeitpunkt auf Aktien der LPKF SE anstelle von Aktien der LPKF AG und gelten

im Übrigen jeweils in ihrer zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Fassung und in ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang bei der LPKF SE fort.

# § 6 Keine Sonderrechte und Sondervorteile

- (1) Die LPKF AG hat keine im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 des Umwandlungsgesetzes ("UmwG") und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionäre und keine Inhaber anderer Wertpapiere als Aktien, so dass solchen Personen im Zuge der Umwandlung über die in § 4 Abs. 2 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt und für solche Personen keine Maßnahmen vorgesehen sind oder vorgeschlagen werden.
- (2) Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO wurden oder werden im Zuge der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt.
- (3) Es wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass (i) unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der LPKF SE davon auszugehen ist, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der LPKF AG zu Mitgliedern des Vorstands der LPKF SE bestellt werden sollen (siehe § 7) und (ii) die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der LPKF AG in der Satzung der LPKF SE zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der LPKF SE bestellt werden sollen (siehe § 8).

# § 7 Leitungsorgan (Vorstand)

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE wird der Vorstand der LPKF SE aus einer oder mehreren Personen bestehen, wobei die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat der LPKF SE festgelegt wird.
- (2) Die Ämter sämtlicher Mitglieder des Vorstands der LPKF AG enden zum Umwandlungszeitpunkt. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der LPKF SE ist davon auszugehen, dass die unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Vorstands der LPKF AG zu Mitgliedern des Vorstands der LPKF SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands sind Herr Dr. Klaus Fiedler (Vorstandsvorsitzender) und Herr Christian Witt.

#### Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat)

- (1) Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der LPKF SE besteht der Aufsichtsrat der LPKF SE aus vier Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der LPKF SE werden wie bisher bei der LPKF AG von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt.
- (2) Die Ämter sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats der LPKF AG enden zum Umwandlungszeitpunkt.

Gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO können die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der LPKF SE durch die Satzung bestellt werden. Gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der LPKF SE sollen die folgenden Personen zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der LPKF SE bestellt werden:

- a. Herr Jean-Michel Richard, wohnhaft in Leigh, Wiltshire, Vereinigtes Königreich, Gründer und unabhängiger Senior Advisor der Fisadis Consulting Ltd, Rushall, Vereinigtes Königreich;
- b. Herr Dr. Dirk Rothweiler, wohnhaft in Weimar, Deutschland, selbstständiger Unternehmensberater;
- c. Frau Julia Kranenberg, wohnhaft in Helmstedt, Deutschland, Mitglied des Vorstands (CHRO) der Avacon AG, Helmstedt; und
- d. Herr Prof. Dr.-Ing. Ludger Overmeyer, wohnhaft in Wunstorf, Deutschland, Universitätsprofessor und Leiter des Instituts für Transport- und Automatisierungstechnik der Leibniz Universität Hannover.

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der LPKF SE werden bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der LPKF SE beschließt, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2024, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der LPKF SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der LPKF AG in die LPKF SE im Handelsregister eingetragen wird.

# Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

- (1) Hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ("Arbeitnehmer") der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe werden die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ("SE-RL"), insbesondere das SEBG, beachtet. Das danach vorgesehene Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Hinsichtlich der Arbeitnehmer in betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben außerhalb von Deutschland kommen insoweit auch die jeweiligen nationalen Vorschriften, die der Umsetzung der SE-RL dienen, zur Anwendung.
- (2) Zur Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens hat die Leitung der Gesellschaft die zuständigen Arbeitnehmervertretungen (soweit vorhanden) und, soweit keine Arbeitnehmervertretung bestand, die Arbeitnehmer der Gesellschaft, in deren betroffenen Tochtergesellschaften und in den betroffenen Betrieben am 24. Februar 2022 über das Umwandlungsvorhaben informiert ("Information"). Die Information hat sich insbesondere erstreckt auf
  - a) die Identität und Struktur der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten der EU und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("Mitgliedstaaten");
  - b) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen;
  - c) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und
  - d) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.
- Zudem hat die Leitung der Gesellschaft die zuständigen Arbeitnehmervertretungen (soweit vorhanden) und, soweit keine Arbeitnehmervertretung bestand, die Arbeitnehmer selbst in der Gesellschaft, in deren betroffenen Tochtergesellschaften und in den betroffenen Betrieben schriftlich aufgefordert, das besondere Verhandlungsgremium ("bVG") nach Maßgabe des SEBG zu bilden. Die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des bVG erfolgt nach den Regelungen der jeweils einschlägigen nationalen Gesetze zur Umsetzung der SE-RL, in Deutschland nach dem SEBG. Gem. § 5 Abs. 1 SEBG werden für die in jedem Mitgliedstaat

beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe nach Maßgabe der nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats Mitglieder für das bVG gewählt oder bestellt. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist nach Maßgabe der nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats grundsätzlich ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das bVG zu wählen oder zu bestellen.

Das bVG wird gemäß der in § 5 Abs. 1 SEBG enthaltenen gesetzlichen Regelung gebildet und wird ausgehend von den Arbeitnehmerzahlen der Gesellschaft und ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Information insgesamt elf Mitglieder, die aus den folgenden Ländern stammen, haben: neun Mitglieder aus Deutschland und zwei Mitglieder aus Slowenien.

- (4) Die Gesellschaft strebt den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE mit dem bVG an.
- (5) Für das Verhandlungsverfahren und die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE werden die §§ 11 ff. SEBG beachtet.
- (6) Die Leitung der Gesellschaft wird der zuständigen Arbeitnehmervertretung den Entwurf des Umwandlungsbeschlusses spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die den Formwechsel beschließen soll, zuleiten (§ 194 Abs. 2 UmwG).

#### § 10

# Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Die Umwandlung hat grundsätzlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse und ihre Vertretungen. Es ändert sich lediglich die Rechtsform des Arbeitgebers. Im Einzelnen:
- (2) Die Umwandlung führt als Formwechsel nicht zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a BGB.

- (3) Bestehende Arbeitsverträge und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der Gesellschaft bleiben durch die Umwandlung unberührt und werden von der zukünftigen LPKF SE fortgeführt. Eine Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit erfolgt nicht;
  der soziale Besitzstand der Arbeitnehmer bleibt unberührt. Die Umwandlung hat auch keine
  Auswirkungen auf Ort oder Inhalt der zu erbringenden Arbeitsleistung.
- (4) Die Satzung der zukünftigen LPKF SE sieht ein dualistisches System vor, d.h. die LPKF SE wird ein Leitungsorgan und ein Aufsichtsorgan haben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die vorstehenden §§ 7 und 8 Bezug genommen. Die Vorstände vertreten die zukünftige LPKF SE gerichtlich und außergerichtlich und nehmen damit auch das Direktionsrecht gegenüber den Arbeitnehmern wahr.
- (5) Die Umwandlung in eine SE hat weder Auswirkungen auf die Betriebsstruktur der Gesellschaft oder der betroffenen Tochtergesellschaften noch auf die Unternehmensstruktur der Gesellschaft oder der betroffenen Tochtergesellschaften.
- (6) Die Umwandlung hat keinen Einfluss auf die Anwendung betriebsverfassungsrechtlicher Vorschriften in der Gesellschaft und den betroffenen Tochtergesellschaften. Soweit Arbeitnehmervertretungen bestehen, werden diese durch die Umwandlung nicht berührt.
- (7) Die Umwandlung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die unternehmerische Mit-bestimmung. Bei der Gesellschaft besteht kein mitbestimmter Aufsichtsrat. Wegen der Einzelheiten der Beteiligung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Umwandlung wird im Übrigen auf § 9 verwiesen.
- (8) Die bestehenden Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bleiben von der Umwandlung unberührt. Weder auf die bestehenden Versorgungszusagen der Arbeitnehmer der LPKF AG noch die vorhandenen Versorgungsempfänger hat die Umwandlung Auswirkungen.
- (9) Die zukünftige LPKF SE haftet als identische juristische Person für alle etwaigen rückständigen Ansprüche der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft. Im Zusammenhang mit der Umwandlung sind keine Kapitalmaßnahmen geplant; das Grundkapital wird nicht herabgesetzt.
- (10) Erteilte Vollmachten der Arbeitnehmer (z. B. Handlungsvollmachten, Prokuren) bleiben von der Umwandlung grundsätzlich unberührt. Es erfolgen lediglich, soweit erforderlich, Klarstellungen im Handelsregister.

- (11) Auf die Ämter der vorhandenen Betriebsbeauftragten (z. B. Datenschutzbeauftragter, Laserschutzbeauftragter) hat die Umwandlung keine Auswirkungen; die Bestellungen bestehen fort.
- (12) Eine Kündigung von Arbeitsverhältnissen ausschließlich aufgrund der Umwandlung ist rechtlich unzulässig und auch nicht geplant. Das Recht, Arbeitsverhältnisse aus anderen Gründen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu beenden, bleibt unberührt.
- (13) Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer gegen die Umwandlung besteht nicht; ebenso wenig löst die Umwandlung für die Arbeitnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht aus. Wegen der Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen am Umwandlungsverfahren (sog. Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren) wird auf § 9 verwiesen.
- (14) Es sind im Zusammenhang mit der Umsetzung der Umwandlung in eine SE keine Betriebsänderungen vorgesehen. Losgelöst von der Umwandlung der LPKF AG in eine SE ist geplant, dass die LPKF WeldingQuipment GmbH den Bereich LM der LPKF AG am Standort Fürth übernehmen soll. Über die sich daraus ergebenden Folgen für die Arbeitnehmer des Standorts Fürth der LPKF AG werden die betroffenen Arbeitnehmer des Standorts Fürth rechtzeitig unterrichtet.

# § 11 Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Umwandlung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 250.000,00.

# § 12 Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der LPKF SE wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, bestellt. Das erste Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der LPKF AG in die LPKF SE in das Handelsregister eingetragen wird.

#### Belehrungen

Der Notar hat die Erschienenen darauf hingewiesen, dass der Umwandlungsplan offen zu legen ist und dies nach Artikel 37 Abs. 5 SE-VO spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung der Gesellschaft erfolgen muss, die dem Umwandlungsplan zustimmen soll.

13

Der Notar hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass er eine steuerliche Beratung nicht vorgenommen hat, eine solche auch nicht zu seinem Aufgabenkreis gehört.

Diese Niederschrift nebst Anlage 1 wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von den Erschienenen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Christian Volker Witt

gez. Dr. Klaus Tilmann Fiedler

L. S. gez. Dr. Haupt, Notar

# Satzung der LPKF Laser & Electronics SE Fassung vom 19.05.2022







# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Bekanntmachungen
- § 4 Grundkapital
- 💲 5 Dualistisches System, Organe
- § 6 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands
- § 7 Geschäftsordnung des Vorstands
- § 8 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft
- 💲 🮐 Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands und Beschlussfassung
- § 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- § 11 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats
- § 12 Willenserklärungen
- § 13 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter
- § 14 Geschäftsordnung und Ausschüsse
- § 15 Einberufung
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Niederschrift
- § 18 Vergütung des Aufsichtsrats
- § 19 Schweigepflicht
- § 20 Einberufung der Hauptversammlung
- § 21 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung
- § 22 Stimmrecht
- § 23 Vorsitz in der Hauptversammlung
- § 24 Beschlussfassung der Hauptversammlung
- § 25 Niederschrift über die Hauptversammlung
- § 26 Jahresabschluss und Lagebericht, Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats; Gewinnverwendung
- § 27 Gerichtsstand
- § 28 Gründungsaufwand



# I. Allgemeine Bestimmungen

# § 1

# Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE). Die Firma der Gesellschaft lautet LPKF Laser & Electronics SE.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Garbsen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2

# Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Lasersystemen, Maschinen, elektronischen Bauteilen und Geräten einschließlich der dazugehörigen Software sowie die Herstellung und der Vertrieb von mit Lasersystemen gefertigten Bauteilen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

## \$ 3

# Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzlich zwingende Vorschriften etwas anderes vorsehen.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Inhaber der Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 49 Abs. 3 WpHG berechtigt.



# II. Grundkapital und Aktien

# \$ 4

## Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt
  - EUR 24.496.546,00 (in Worten: Euro vierundzwanzig Millionen vierhundertsechsundneunzigtausend fünfhundertsechsundvierzig)
  - und ist eingeteilt in 24.496.546 (in Worten: vierundzwanzig Millionen vierhundertsechsundneunzigtausend fünfhundertsechsundvierzig) Stückaktien.
- (2) Das Grundkapital in Höhe von EUR 24.496.546,00 wurde im Wege der Umwandlung der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft mit Sitz in Garbsen in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) erbracht.
  - Das Grundkapital in Höhe von DM 5.000.000,00 wurde erbracht, indem die Gesellschafter der LPKF Laser & Electronics GmbH mit dem Sitz in Garbsen diese Gesellschaft formwechselnd nach den §§ 90 ff. UmwG durch Beschluss vom 30. Juli 1998 in die Rechtsform der Aktiengesellschaft umgewandelt haben und das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen der vorgenannten GmbH dem Grundkapital der AG sowie die von den Gesellschaftern jeweils übernommenen Aktien ihren Geschäftsanteilen am Vermögen der GmbH entsprechen.
- (3) Die Aktien werden als Inhaberstammaktien ausgegeben. Aktien aus einer Kapitalerhöhung werden ebenfalls als Inhaberstammaktien ausgegeben, es sei denn, im Beschluss über die Kapitalerhöhung wird eine andere Bestimmung getroffen.
- (4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Absatz 2 AktG festgesetzt werden. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
- (5) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Die Ausgabe von Sammelaktien ist zulässig. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgaben festzulegen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 19. Mai 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 4.899.309,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 4.899.309 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,





- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. –pflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder –genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, sonstiger mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehender Vermögensgegenstände oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs gewerblicher Schutzrechte einschließlich Urheberrechte und Know-how oder von Rechten zur Nutzung solcher Rechte erfolgt;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen bzw. -genussrechten mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder Gesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu 100 % beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten zustehen würde;
- wenn die neuen Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, ausgegeben werden. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt EUR 200.000,00 nicht überschreiten.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist in jedem Fall insoweit beschränkt, als nach Ausübung der Ermächtigung die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage unter diesem genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze werden angerechnet

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie
- neue Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder -genussrechten auszugeben sind und
- neue Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund eines etwaigen anderen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.





Der Vorstand ist ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 4.899.309,00 durch Ausgabe von bis zu 4.899.309 (7) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen "Schuldverschreibungen"), jeweils mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 20. Mai 2021 zu Tagesordnungspunkt 11 beschlossenen Ermächtigung bis zum 19. Mai 2024 von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft begeben werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu 100 % beteiligt ist. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorgenannten Ermächtigung zu lit. b) jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder ihre Options- bzw. Wandlungspflicht erfüllen oder soweit die Gesellschaft oder das die Schuldverschreibung begebende Konzernunternehmen ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsbzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2021/I nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten.





# III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

# § 5

# **Dualistisches System, Organe**

- (1) Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
- (2) Organe der Gesellschaft sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) der Aufsichtsrat,
  - c) die Hauptversammlung.

# Der Vorstand

# § 6

# Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden ernennen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, stellvertretende Vorstandsmitglieder zu bestimmen.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.

# § 7

# Geschäftsordnung des Vorstands

Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf seiner Zustimmung.





# Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Aufsichtsrat einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 9

# Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 7) oder aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.
- (2) Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
  - a) die Errichtung oder Schließung von Zweigniederlassungen;
  - b) Auflösung, Verschmelzung, Formwechsel, Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz oder Fortsetzung der Gesellschaft nach dem Eintritt eines Auflösungsgrundes;
  - c) Abschluss und/oder Beendigung von Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen im Sinne von §§ 291, 293 AktG.

Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch zwei Vorstandsmitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch die Enthaltung. Sitzungen des Vorstands können auf Anordnung des Vorsitzenden auch per Video- oder Audiokonferenz oder in einem kombinierten Verfahren stattfinden. Eine Beschlussfassung und eine Stimmabgabe in Textform sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands zulässig.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden, soweit die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; die Stimme des Vorsitzenden gibt in diesem Fall nicht den Ausschlag.





#### Der Aufsichtsrat

## \$ 10

# Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.
- Zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der LPKF Laser & Electronics SE werden bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Volloder Rumpfgeschäftsjahr der LPKF Laser & Electronics SE beschließt, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2024, bestellt:
  - a) Herr Jean-Michel Richard, wohnhaft in Leigh, Wiltshire, Vereinigtes Königreich, Gründer und unabhängiger Senior Advisor der Fisadis Consulting Ltd, Rushall, Vereinigtes Königreich;
  - b) Herr Dr. Dirk Rothweiler, wohnhaft in Weimar, Deutschland, selbstständiger Unternehmensberater;
  - c) Frau Julia Kranenberg, wohnhaft in Helmstedt, Deutschland, Mitglied des Vorstands (CHRO) der Avacon AG, Helmstedt; und
  - d) Herr Prof. Dr.-Ing. Ludger Overmeyer, wohnhaft in Wunstorf, Deutschland, Universitätsprofessor und Leiter des Instituts für Transport- und Automatisierungstechnik der Leibniz Universität Hannover;
    - Das erste Geschäftsjahr der LPKF Laser & Electronics SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft in die LPKF Laser & Electronics SE im Handelsregister eingetragen wird.
- Vorbehaltlich Absatz 2 und soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder alle der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. In jedem Fall endet die Amtszeit jedoch spätestens nach sechs Jahren.
- (4) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder treten.
- (5) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl eine andere Amtszeit unter Beachtung von Absatz (3) bestimmt. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit der Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.





Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats k\u00f6nnen ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erkl\u00e4rung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorstand kann einer Verk\u00fcrzung der Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung auch fristlos erfolgen.

## \$ 11

# Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz oder die Satzung zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

# § 12

# Willenserklärungen

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

# § 13

# Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmen.





# Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG bleibt unberührt.
- (3) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

## 6 15

# Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat muss einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, schriftlich, per Telefax oder unter Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist abkürzen und auch mündlich einberufen.
- (3) Sitzungen werden als Präsenzsitzungen oder auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats in begründeten Fällen auch als Telefon- und/oder Videokonferenz abgehalten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann bestimmen, dass an einer Präsenzsitzung auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats per Telefon und/oder Videoübertragung teilnehmen können. Eine solche kombinierte Beschlussfassung ist zulässig, wenn ihr kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung, der Tagungsort bzw. die Tagungsmodalitäten und der Zeitpunkt der Sitzung mitzuteilen. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass auch eine schriftliche oder textförmliche Stimmabgabe in der Sitzung nicht anwesender Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.





# Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch die Enthaltung.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag. Dem Stellvertreter steht das Recht zum Stichentscheid nicht zu.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie eine Stimmabgabe in Schrift- oder Textform (§ 126b BGB) durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (6) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder unter Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe oder durch Kombination der vorstehenden Verfahren erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Verfahrensanordnung widerspricht.

# § 17

#### Niederschrift

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 16 Absatz 6 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

# § 18

# Vergütung des Aufsichtsrats

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 32.000,00 p.a. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten und der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der festen Grundvergütung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine





- zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00 p.a. und der Vorsitzende des Nominierungsausschusses sowie der Vorsitzende des Vergütungs- und ESG-Ausschusses erhalten jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 3.500,00 p.a..
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem Ausschuss geführt haben, erhalten die Vergütung gemäß Absatz 1 in Höhe eines Zwölftels für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit.
- (3) Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 ist in zwei gleichen Teilbeträgen nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres sowie nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsrat (Directors und Officers Liability Insurance D & O-Versicherung) mit einer Gesamtprämie von bis zu EUR 30.000,00 abgeschlossen werden.

## Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Verschwiegenheitspflicht.

#### Die Hauptversammlung

#### § 20

#### Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- (2) Die Hauptversammlung wird, unbeschadet der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit, durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Darüberhinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt. Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich bestimmten Frist unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 1 der Satzung einzuberufen.





# Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

- Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch einen gemäß § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär in Textform ausgestellten Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs, der der Gesellschaft auch direkt durch den Letztintermediär übermittelt werden kann, erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann für die Anmeldung und den Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises des Anteilsbesitzes einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer näher von ihm zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Macht der Vorstand von den Ermächtigungen nach vorstehenden Sätzen Gebrauch, ist dies zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen. Macht der Vorstand von den Ermächtigungen nach vorstehenden Sätzen Gebrauch, sind die aufgrund der Ermächtigung getroffenen Bestimmungen zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

# § 22

#### Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen zur Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.





- (3) Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl zu treffen. Macht der Vorstand von den Ermächtigungen nach vorstehenden Sätzen Gebrauch, sind die aufgrund der Ermächtigung getroffenen Bestimmungen zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

# Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Ist er nicht erschienen oder nicht bereit, die Versammlung zu leiten, wird die Hauptversammlung durch ein anderes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch das von ihm bestimmte Mitglied des Aufsichtsrats erschienen oder bereit, die Versammlung zu leiten, wird der Versammlungsleiter im Voraus durch den Aufsichtsrat oder am Tag der Hauptversammlung von den erschienenen Aufsichtsratsmitgliedern gewählt. Wenn eine Wahl nach dem vorstehenden Satz nicht zustande kommt, wird der Versammlungsleiter von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

6 24

# Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten dabei nicht als abgegebene Stimmen. In den Fällen, in denen das Gesetz zusätzlich eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Im Falle der Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.



# Niederschrift über die Hauptversammlung

Für die Niederschrift über die Verhandlungen der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

# IV. Jahresabschluss, Lagebericht und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 26

Jahresabschluss und Lagebericht, Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats; Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats, in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in den gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträgen und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 80 % in eine andere Gewinnrücklage einstellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.



# V. Schlussbestimmungen

§ 27

# Gerichtsstand

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder Mitgliedern von Organen der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 28

# Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung der LPKF Laser & Electronics SE durch Umwandlung der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft in die Rechtsform der SE bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 250.000,00.

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich.

Hannover, den 24.03.2022

Dr. Haupt

Notar

